

Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil für alle Verträge mit der Scheck GmbH. Bedingungen des Kunden gelten nicht. Diese Bedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Bestellungen.

Preis

Dem vereinbarten Preis liegt die jeweilige Bestellmenge zugrunde. Bei Minder- oder Mehrmengen erhöht oder erniedrigt sich der Preis nach dem jeweils am Tage der Bestellung geltenden Tagesstaffelpreis der Scheck GmbH. Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch die Scheck GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen mit Hilfe von geeichten Messvorrichtungen. Bei Abholung durch den Käufer ist für die Mengenerstellung das beim Ausgangslager oder der Raffinerie durch Verwiegung oder Vermessung ersichtliche Maß bindend und Grundlage der Berechnung.

Sollte die Ware nach Vertragschluss mit Mineralölsteuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben oder Frachten belastet werden, oder sollten bereits bestehende, in dem Kaufpreis enthaltene Mineralölsteuern, Zölle, sonstige Abgaben oder Frachten erhöht werden, so ist die Scheck GmbH auch im Falle einer Festpreisvereinbarung berechtigt, den Kaufpreis entsprechend dem Anteil der erhöhten vorhin bezeichneten Angaben zu erhöhen. Dies gilt nur in dann, wenn die neue Belastung oder Erhöhung nur für Waren ausländischer Herkunft gilt. Darüber hinaus gilt das Vorstehende, wenn sich andere auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegenden Belastungen um mehr als 5 Prozent erhöhen. Das gleiche Recht steht der Scheck GmbH zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände Mehrkosten für die Versorgung ihrer Standorte bzw. für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstellen entstehen, die die bisherigen Kosten um 5 Prozent übersteigen. Auch in diesem Falle können die Kosten anteilmäßig erhöht werden. Sofern durch die vorstehend beschriebenen Erhöhungen sich der Gesamtpreis um mehr als 10 Prozent erhöht ist der Vertragspartner zum Rücktritt durch schriftliche Erklärung berechtigt.

Die Preise verstehen sich falls nicht anders vereinbart, bei Haus und ohne Steuern (Mehrwertsteuer, Energiesteuer, etc.). Diese werden mit dem jeweils gültigen Steuersatz gesondert berechnet.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere Forderungen - sich aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsbeziehung - erfüllt oder hierfür Sicherheiten geleistet hat. Die telefonisch geschlossenen Heizölkaufverträge sind bindend und haben daher Gültigkeit zum vereinbarten Preis. Der Heizölkunde hat diesbezüglich kein Widerrufsrecht. Sollte der Kunde die Bestellung demnach stornieren, behalten wir uns vor, dem Kunden unseren Ausfall in Rechnung zu stellen.

Zahlungen

Kaufpreiszahlungen sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in der Rechnung vermerkt.

Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der Scheck GmbH valutarisch zur Verfügung stehen. Skonto oder andere Abzüge sind nicht gestattet. Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung zahlungshaber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Scheck GmbH ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozent (bei Verbrauchern: 5 Prozent) über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Die Scheck GmbH kann vorzeitig Zahlung verlangen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht einhalten hat oder die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt oder Neukunde ist. Die Scheck GmbH ist auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Scheck GmbH. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

Soweit die von der Scheck GmbH gelieferte Ware mit anderen Waren gem. §§ 947 949 BGB vermischt, vermengt oder verbunden wird, tritt der Vertragspartner den durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen Warenbestand wertgleich zur Vorbehaltsware an die Scheck GmbH ab. Die Scheck GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.

Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu veräußern Bei einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Vertragspartner hiermit im Voraus alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an die Scheck GmbH ab. Die Scheck GmbH nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner ist auf Verlangen der Scheck GmbH verpflichtet, Schuldner zu benennen und die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware wie Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist der Vertragspartner nicht berechtigt. Der Vertragspartner den zum Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sofort der Scheck GmbH mitzuteilen. Er hat Dritte unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen.

Für den Fall eines Zahlungsverzuges gestattet der Kunde der Scheck GmbH bereits jetzt den jederzeitigen Zutritt zum Aufbewahrungsort der Eigentumsvorbehaltsware zwecks Inventarisierung oder Mithnahme. Die Scheck GmbH ist berechtigt, die sich nach der Verwahrung des Kunden befindlichen Heizölle und Treibstoffe einzuziehen und den Gegenwert abzüglich der Manipulationskosten mit dem offenen Saldo zu verrechnen. Der Kunde ist bei objektivem Zahlungsverzug nicht berechtigt, weitere Heizöl/Treibstoffmengen zu verabreichen

Übersteigt der realisierbare Wert der abgetretenen Sicherheiten den Wert aller zu sichernden Forderungen um mehr als 30 Prozent, so ist die Scheck GmbH auf Verlangen des Vertragspartners zur Rückübertragung des überschüssigen Teils verpflichtet.

Mangelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz

Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seiner Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind bei sonstigem Verfall der Gewährleistungsansprüche innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Ware zu rügen. § 377 HGB bleibt unberührt. Soweit im Rahmen eines Kaufvertrages ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelleistung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Kaufsache berechtigt. Im Falle der Mangelleistung ist die Scheck GmbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelleistung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gekaufte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde oder dass die verkaufte Ware sich mit bei unserem Vertragspartner bereits vorhandenem Warenbestand, der nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist, vermischt oder vermengt hat.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Für Schadenersatz haftet die Scheck GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung der Scheck GmbH Schäden des Kunden, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelleistungen handelt, ist in Fällen langer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Beauftragten der Scheck GmbH. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet die Tankanlage regelmäßig einer Inspektion zu unterziehen und erforderlichenfalls zu erneuern. Sollte die Tankanlage dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, erfolgt die Tankanlage auf Risiko des Kunden. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Leistungsumfang, Leistungszelt

Ereignisse aller Art höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, die von der Scheck GmbH nicht zu vertreten sind (Arbeitskampf, Verkehrsstörung, etc.) befreien die Scheck GmbH für die Dauer ihrer Auswirkungen, und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer- und Leistungspflicht.

Die Scheck GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge gegenüber der bestellten Menge von bis zu 8 Prozent gelten als vollständige Grenzwertverfallung.

Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Funktion des Grenzwertgebers verantwortlich.

Lieferung

Lieferungen am Straßenrandwagen werden von der Scheck GmbH oder deren Erfüllungsort ausgeführt wenn genügend befestigte Zufahrtsweg ausreichende Aufnahmebehälter und technisch einwandfreie den Sicherheitsvorschriften entsprechende Abfüllvorrichtungen vorhanden sind. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und entstehen der Scheck GmbH dadurch Verluste, Schäden oder sonstige Kosten, so haftet der Vertragspartner dafür. Auf kurzfristig erschwerte Auleistungsbedingungen hat der Vertragspartner hinzuweisen.

Für Verschäden unsererer Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, es sei denn, es trifft ein groß fahrlässiges Verhalten bei deren Auswahl oder Beaufichtigung.

Betreiber von Ötzungsanlagen haben vor Beginn des Betankungsvorgangs die Heizungsanlage abzuschalten.

Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Funktion des Grenzwertgebers verantwortlich.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für gegenseitige Leistungen ist stets der Betriebsort der Scheck GmbH.

Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) werden gemäß §8 BGDG gespeichert und gegebenenfalls zur Bonitätsprüfung genutzt und übermittelt.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die Scheck GmbH im Rahmen des Geschäftsverkehrs anfallende Daten, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Vorschriften oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist oder soweit es im Sinne der weiteren Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner sinnvoll ist, speichert und automatisch verarbeitet. Es ist der Scheck GmbH jedoch ausdrücklich untersagt, gespeicherte Daten ohne Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung geschehen muss.

Rechtswahl, Gerichtsstand und Unwirksamkeit einer Bestimmung

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Scheck GmbH und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen ist zuständige Landgericht Regensburg. Die Scheck GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Betriebs- oder Wohnort zu verklagen.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder eine sonstige Vereinbarung innerhalb des Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages nicht. In diesem Falle werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren die inhaltlich und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.